SATZUNG

der Ortsgemeinde Eckfeld über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.10.2017

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.11.2005 außer Kraft.

54531 Eckfeld, den 30.10.2017 Ortsgemeinde Eckfeld

Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

140,00€

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

310,00€

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

140,00€

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- für die Zubettung in einer Reihengrabstätte innerhalb der Ruhezeit

80,00€

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Grabherrichtung bei Reihengräbern für Verstorbene

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem gewerblichen Unternehmen zu übertragen. Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslage zu ersetzen.

Zuzüglich zusätzlicher Aufwand für Gemeindearbeiter

80,00€

Urnenbeisetzung je Beisetzung

70,00€

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. bis zu 4 Tagen

70,00€

2. jeder weitere Tag

10,00€

Hinweis:

Die Bestattung von Ortsfremden kann im Einzelfall zugelassen werden. Die Höhe der zusätzlichen Gebühren (Ortsfremdenzuschlag) ist mit den Gebührenschuldnern einzelvertraglich zu regeln.

Verfahrensablauf der Satzung:

- 1. Der Gemeinderat Eckfeld hat die Satzung am 01.08.2017 beschlossen.
- 2. Sie wurde den Vorschriften der Hauptsatzung entsprechend in der Wochenzeitung "Das Rathaus" für den Bereich der Verbandsgemeinde Wittlich-Land Nr. 45 vom 10.11.2017 veröffentlicht. Auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 GemO wurde hingewiesen.
- 3. Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- 4. Der rechtmäßige Ablauf des Verfahrens zum Inkrafttreten dieser Satzung wird bescheinigt.

Eckfeld, den 30. Oktober 2017 Ortsgemeinde Eckfeld

Rainer Stolz

Ortsbürgermeister

(S) Remembe White